

Geschäftsverzeichnissnr. 2684
Urteil Nr. 42/2004 vom 17. März 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 69 Absätze 1 und 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 eingefügten Fassung, erhoben von H. Luyckx und F. Erens.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. April 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. April 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Luyckx, wohnhaft in 1140 Brüssel, Sint-Vincentiusstraat 126, und F. Erens, wohnhaft in 1180 Brüssel, Steenveltstraat 34, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 69 Absätze 1 und 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, in der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 eingefügten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Oktober 2002).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Januar 2004

- erschien RA B. Siffert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- haben die referierenden Richter A. Alen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

A.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklageschrift an, da der Gegenstand der Klage nicht ausreichend deutlich angegeben sei. So schrieben die klagenden Parteien, die Nichtigkeitsklage sei gegen Artikel 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 gerichtet, während dieser Artikel nur einen Absatz umfasse. Die Klageschrift verweise auf nicht vorhandene Absätze von Artikel 7 und genüge somit nicht den in Artikel 6 des Sondergesetzes van 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Erfordernissen.

A.2.1. Beide Parteien führen an, sie hätten ein Interesse an der Nichtigkeitsklage, da sie direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen seien.

Die erste klagende Partei sei ein Anwärter als Polizeibeamter, der in seiner Funktion über gute Kenntnisse der niederländischen und der französischen Sprache verfügen müsse. Diese Kenntnisse würden eine Rolle spielen bei der Bewertung der Art und Weise der Ausübung seiner Funktion sowie bei seinen Beförderungen. Da Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 von bestimmten Personalmitgliedern und Bediensteten, im Unterschied zum ersten Kläger, die Kenntnis beider Sprachen nicht verlange, sei diese Partei direkt und nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen.

Der zweite Kläger hegt die Befürchtung, daß er infolge der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Befreiung als Flame in Brüssel nicht mehr jederzeit und überall in seiner Muttersprache bedient werden würde, weshalb auch er der Ansicht sei, direkt und nachteilig betroffen zu sein.

A.2.2. Der Ministerrat führt an, die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung.

Die erste klagende Partei, die nicht dem operationellen Personal der Polizeidienste angehöre, weise nicht nach, daß sie an Auswahlverfahren teilnehme, teilgenommen habe oder teilnehmen werde, insbesondere für eine Funktion in einem Dienst, in dem die Kenntnis der anderen Sprache vorgeschrieben sei. Überdies weise sie nicht nach, daß ihr die erforderliche Kenntnis fehle. Der Ministerrat erkenne ebenfalls nicht, welchen Nachteil die angefochtene Gesetzesbestimmung ihr zufügen würde. Wenn diese Bestimmung für nichtig erklärt würde, erhielte die klagende Partei keinen einzigen Vorteil, da die Nichtigerklärung nur dazu führen würde, einer beschränkten Gruppe von bereits tatsächlich operationellen Personalmitgliedern, die eine andere Rechtsstellung als ein Anwärter als Polizeibeamter aufwiesen, einen zeitweiligen Vorteil zu entziehen. Schließlich müsse die angefochtene Bestimmung noch durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß ausgeführt werden, so daß der Nachteil sich nicht direkt aus dieser Bestimmung ergebe, sondern sich erst aus der Art und Weise ergeben könnte, in der der König Seine Ermächtigung anwenden werde.

Nach Darlegung des Ministerrates habe der zweite Kläger als « Flame in Brüssel » keinerlei persönliches Interesse, das sich vom Interesse aller Einwohner unterscheide, so daß die Klage als eine Popularklage einzustufen sei. Sein Interesse sei übrigens weder erwiesen noch sicher. Absatz 3 des durch den angefochtenen Artikel eingefügten Artikels 69 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz) besage, daß die Dienste, in denen die betreffenden Personalmitglieder eingestellt würden, so organisiert sein müßten, daß sie in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit die durch die geltende Sprachengesetzgebung vorgeschriebene Sprache benutzen könnten. Diese klagende Partei lege keinerlei Elemente vor, aus denen ersichtlich würde, daß diese Zielsetzung durch die angefochtene Maßnahme beeinträchtigt würde. Es sei im übrigen unmöglich, das Vorhandensein solcher Elemente nachzuweisen, da die betreffenden Dienste bei der Anwendung von Artikel 69 des Verwaltungssprachengesetzes - der lediglich eine Wiedergabe von Artikel 38 § 3 desselben Gesetzes sei - *in concreto* über Beamte verfügen müßten, die auch die andere Sprache als die Dienstsprache ausreichend beherrschten, ohne daß jedoch alle Beamten den Nachweis einer solchen Sprachkenntnis vorlegen müßten.

Zur Hauptsache

Standpunkt der klagenden Parteien

A.3. Der einzige Klagegrund der klagenden Parteien ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

A.4. Im ersten Teil führen sie an, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung werde verletzt, da die erste klagende Partei eine gute Kenntnis der niederländischen und der französischen Sprache in der täglichen Ausübung des Amtes, um das sie sich bewerben möchte, sowie in den Beziehungen zur Öffentlichkeit haben müsse - wobei diese Kenntnisse eine wichtige Rolle bei der Bewertung sowie bei späteren Ernennungen und Beförderungen spielten -, während die in der angefochtenen Bestimmung angeführten Personen ihre Arbeitsstelle behalten könnten, ohne den Nachweis der Kenntnis beider Sprachen erbringen zu müssen.

Artikel 21 § 5 des Verwaltungssprachengesetzes besage jedoch, daß niemand in eine Stelle oder ein Amt ernannt oder befördert werden könne, in der beziehungsweise dem der Inhaber mit der Öffentlichkeit in Kontakt stehe, wenn er nicht durch eine zusätzliche Teilprüfung oder eine Sonderprüfung mündlich nachweise, daß er dem von ihm zu bekleidenden Amt entsprechende ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache besitze. Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle habe mehrmals bestätigt, daß Polizeibedienstete den Nachweis der mündlichen Kenntnis der zweiten Sprache erbringen müßten.

A.5. Im zweiten Teil wird angeführt, daß die Niederländischsprachigen in Brüssel diskriminiert würden, da sie in verschiedenen Polizeidiensten nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden könnten, während französischsprachige Bürger dort sehr wohl in ihrer Muttersprache bedient würden.

Die klagenden Parteien verweisen auf die Stellungnahme der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle zur angefochtenen Bestimmung. Darin sei die Schlußfolgerung gezogen worden, es könne nicht mehr gewährleistet werden, daß die Dienste, für die eine Befreiung gelte, in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit die durch die Sprachengesetzgebung vorgeschriebenen Sprachen verwendeten. Die Kommission habe festgestellt, daß man die Polizeireform dazu benutzt habe, Personalmitglieder, die die Bedingungen bezüglich der Sprachengesetzgebung bereits hätten erfüllen müssen, in ihrem Amt zu bestätigen oder vorläufig in Einklang mit den Vorschriften zu bringen. Somit würde nach Auffassung der klagenden Parteien die Lage einsprachiger französischsprachiger Bediensteter in Einklang mit den Vorschriften gebracht, während sie gemäß der Sprachengesetzgebung bereits bei der Einstellung zweisprachig hätten sein müssen.

Standpunkt des Ministerrates

A.6. Hilfsweise führt der Ministerrat an, der Klagegrund sei unbegründet.

A.7.1. In bezug auf den ersten Teil führt der Ministerrat an, der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung könne nicht verletzt werden, da zwei unterschiedliche, nicht miteinander vergleichbare Situationen verglichen würden, nämlich die der Anwärter als Polizeibeamte, die deutlich über die Erfordernisse in Sachen Sprachkenntnisse innerhalb der Funktion, um die sie bewerben würden, Bescheid wüßten, und diejenige der tatsächlich bereits im Dienst befindlichen Personalmitglieder, die *in globo* der Integrationsbewegung im Rahmen der Polizeireform folgten und keine genaue vorherige Kenntnis der erforderlichen Sprachanforderungen gehabt hätten, die diese Integrationsbewegung mit sich bringe.

A.7.2. Selbst wenn die Kategorien vergleichbar wären, würde noch nicht gegen den obengenannten Grundsatz verstoßen. Mit dieser Maßnahme werde nämlich ein zulässiges Ziel verfolgt. Es werde übrigens nicht gegen den Grundsatz verstoßen, wonach der Benutzer eines öffentlichen Dienstes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen in seiner Sprache bedient werden müsse. Es werde lediglich eine zeitlich sehr begrenzte Übergangsmaßnahme persönlich eingeführt für integrierte Personalmitglieder unter Berücksichtigung einer historisch gewachsenen Realität und der Fusion von Personalmitgliedern, auf die zum großen Teil vorher eine andere Sprachenregelung anwendbar gewesen sei, so daß sie sich unter Anwendung des Grundsatzes der Rechtssicherheit der neuen anwendbaren Sprachenregelung anpassen könnten. Die Unterscheidung zwischen bereits im Dienst befindlichen Personalmitgliedern und neuen Personalmitgliedern sei effektiv und sachdienlich. Schließlich sei die Maßnahme verhältnismäßig, da das Gemeinwohl (die erforderlichen Sprachkenntnisse bei den Personalmitgliedern) auf harmonische Weise in Einklang gebracht werde mit dem Vertrauensgrundsatz (die Möglichkeit, die erforderlichen Sprachkenntnisse innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu erwerben).

A.8. Auch im zweiten Teil sei der Klagegrund nach Auffassung des Ministerrates unbegründet. In diesem Zusammenhang wird zunächst erneut auf Absatz 3 des neuen Artikels 69 des Verwaltungssprachengesetzes verwiesen. Die Dienste in Brüssel-Hauptstadt müßten gewährleisten, daß im Umgang mit der Öffentlichkeit die niederländische oder die französische Sprache benutzt werden könne. Die Klageschrift mißachte somit den Buchstaben des Gesetzes sowie die Tatsache, daß dem angeblichen Nachteil durch einen entsprechenden Personalkader abgeholfen werde.

Der Standpunkt der klagenden Parteien, daß die Lage der französischsprachigen Personalmitglieder, die zum Zeitpunkt der Einstellung bereits zweisprachig hätten sein müssen, zeitweilig in Einklang mit den Vorschriften gebracht werde, sei nicht sachdienlich im Lichte der angeführten Ungleichheit. Alle jetzigen Personalmitglieder befänden sich in einer neuen Lage. Man könne nicht einfach davon ausgehen, daß jeder, der vorher zweisprachig habe sein müssen, auch jetzt eine zweisprachige Funktion erhalte. Es sei nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber sich darauf beschränkt habe, allgemeine richtungsweisende Kriterien festzulegen, die durch einen Erlaß weiter auszuarbeiten seien, so daß man besser auf die jeweilige spezifische Lage der verschiedenen Personalkategorien eingehen und gegebenenfalls differenzierte Regelungen vorsehen könne.

- B -

B.1. Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen die « Absätze 1 und 2 » von Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 zur Abänderung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend: Verwaltungssprachengesetz), der in diese Gesetze einen folgendermaßen lautenden Artikel 69 einfügt:

« Personalmitglieder der föderalen Polizei und in Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes aufgezählte Personalmitglieder, die ein Amt in einem Dienst der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste bekleiden, in der bestimmte Kenntnisse einer anderen Sprache durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden, behalten ihre Stelle während des durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß bestimmten Zeitraums, selbst wenn sie diese Kenntnisse nicht nachweisen können. Spätestens bei Ablauf dieses Zeitraums müssen sie den Anforderungen hinsichtlich der Sprachkenntnisse genügen.

Der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum beträgt höchstens fünf Jahre und kann unterschiedlich sein, je nachdem ob es ein Personalmitglied des Einsatzkaders oder ein Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders der Polizeidienste betrifft.

Dienste, in denen in Absatz 1 erwähnte Personalmitglieder der Polizeidienste ein Amt bekleiden, werden so organisiert, daß gemäß den vorliegenden koordinierten Gesetzen in den Beziehungen mit der Öffentlichkeit Französisch, Niederländisch oder Deutsch benutzt werden kann. »

Artikel 235 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes lautet:

« Die Mitglieder der Gemeindepolizeikorps, einschließlich der Polizeihilfsbediensteten, und die Mitglieder des Einsatzkaders der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden beschäftigt sind und gemäß den durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß festgelegten Bedingungen und Modalitäten vom König bestellt worden sind, wechseln zum Einsatzkader der lokalen Polizei über.

Die Mitglieder des Verwaltungs- und Logistikkaders der Gemeindepolizeikorps wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über.

Das nichtpolizeiliche Gemeindepersonal, das bei den Gemeindepolizeikorps beschäftigt ist, kann zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei überwechseln.

Die Militärpersonen, versetzten Militärpersonen und Zivilmitglieder des Verwaltungs- und Logistikkorps der föderalen Polizei sowie das zivile Hilfspersonal der föderalen Polizei, die bei den territorialen Brigaden beschäftigt sind und vom Minister des Innern bestellt worden sind, wechseln zum Verwaltungs- und Logistikkader der lokalen Polizei über. »

In bezug auf den Gegenstand der Nichtigkeitsklage

B.2.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Klageschrift an, da der Gegenstand der Klage nicht ausreichend deutlich angegeben sei. Sie erfülle nicht die Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, da sie « Artikel 7 Absätze 1 und 2 » des Gesetzes vom 12. Juni 2002 als Klagegegenstand angebe, obwohl dieser Artikel lediglich einen Absatz umfasse.

B.2.2. Aus der Art und Weise, in der die klagenden Parteien den Gegenstand der Klage angeben, sowie aus der Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe in der Klageschrift geht unanfechtbar hervor, daß sie ihre Nichtigkeitsklage gegen Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juni 2002 auf die Absätze 1 und 2 des durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikels 69 des Verwaltungssprachengesetzes beschränken wollten. Im übrigen hat die vom Ministerrat bemängelte Beschreibung des Gegenstands der Klage ihn nicht daran gehindert, seine Verteidigung auf angemessene Weise zu formulieren, und daraus ergibt sich ebenfalls, daß die Erfordernisse von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind, weshalb die Einrede abgewiesen wird.

In bezug auf das Interesse

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates weise der erste Kläger nicht das rechtlich erforderliche aktuelle, persönliche, direkte und sichere Interesse an der etwaigen Nichtigklärung der angefochtenen Rechtsnorm nach. Er gehöre noch nicht dem operationellen Personal der Polizeidienste an, er sei vorerst noch kein Anwärter auf eine Funktion, für die die Übergangsmaßnahme gelte, er weise nicht nach, daß er die erforderliche Kenntnis nicht besitze, und er erziele ebenfalls keinen Vorteil aus einer etwaigen Nichtigklärung. Außerdem würde der Nachteil erst bei der Ausführung der angefochtenen Bestimmung durch den König entstehen.

B.3.2. Der erste Kläger ist ein Anwärter als Polizeibeamter. In dieser Eigenschaft kann er direkt und nachteilig von einer Maßnahme betroffen sein, durch die die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Personalmitglieder zwar zeitweilig, aber möglicherweise während eines längeren Zeitraums von einer gewissen Kenntnis einer anderen Sprache befreit sind, so daß sie ein Amt behalten, für das er selbst in Frage kommen würde, vorausgesetzt, er besitzt die erforderliche Sprachkenntnis.

B.4.1. Der Ministerrat ficht auch das Interesse des zweiten Klägers an. Das von ihm geltend gemachte Interesse als Brüsseler Flame unterscheidet sich nicht von dem Interesse, daß alle Einwohner an einer korrekten Anwendung der Sprachengesetzgebung auf die Arbeitsweise der Polizeidienste hätten, wobei diese Arbeitsweise im übrigen durch Absatz 3 des durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikels 69 des Verwaltungssprachengesetzes gewährleistet werde.

B.4.2. Der zweite Kläger ist der Auffassung, er sei direkt und nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen, da hierdurch nicht mehr gewährleistet werden könne, daß er als « Flame in Brüssel » immer und überall in seiner Muttersprache bedient werde.

B.4.3. Die Nichtigkeitsklage beschränkt sich auf die Absätze 1 und 2 des durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikels 69 des Verwaltungssprachengesetzes, die sich ausschließlich auf das zeitweilige Statut der darin genannten Personalmitglieder beziehen. Diese Bestimmungen können als solche dem zweiten Kläger nicht die Garantie entziehen, daß im Umgang mit der Öffentlichkeit im vorliegenden Fall Niederländisch benutzt wird, zumal die klagenden Parteien selbst den in Absatz 3 von Artikel 69 des Verwaltungssprachengesetzes diesbezüglich bestätigten Grundsatz nicht anfechten. Der vom zweiten Kläger angeführte Nachteil ist daher rein hypothetisch, weshalb er das rechtlich erforderliche Interesse nicht nachweist.

Zur Hauptsache

B.5. Im ersten Teil des Klagegrunds, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, führt der erste Kläger an, es werde ein diskriminierender Unterschied gemacht zwischen einerseits den Personen, die wie er aufgrund von Artikel 21 § 5 des Verwaltungssprachengesetzes im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt erst in einem Amt oder einer Arbeitsstelle ernannt oder befördert werden könnten, wenn sie ausreichende Kenntnisse oder Grundkenntnisse der Zweitsprache nachwiesen, und andererseits denjenigen, die in den Genuß der angefochtenen Übergangsregelung gelangten und vom Erfordernis solcher Kenntnisse befreit seien. Im zweiten Teil des Klagegrunds führt derselbe Kläger an, die Niederländischsprachigen in Brüssel-Hauptstadt würden diskriminiert, da sie im Unterschied zu den Französischsprachigen nicht mehr in ihrer Muttersprache bedient werden könnten.

B.6.1. Der Behandlungsunterschied zwischen den betreffenden Kategorien von Personen beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Arbeitsstelle, das heißt einerseits ein Amt oder eine Arbeitsstelle in den örtlichen Dienststellen im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, auf die die allgemeine Regel von Artikel 21 § 5 des Verwaltungssprachengesetzes Anwendung findet, und andererseits ein Amt in einer Dienststelle der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienste, für die eine zeitweilige Befreiung vom Erfordernis der Sprachkenntnisse gilt.

B.6.2. Der Behandlungsunterschied wurde während der Vorarbeiten zu den angefochtenen Gesetzesbestimmungen wie folgt gerechtfertigt:

«Es ist jedoch deutlich, daß in dem Fall, wo die in diesen Gesetzen vorgesehene Sprachgesetzgebung ungekürzt und ohne irgendeine Übergangsregelung auf die betroffenen Personalmitglieder angewandt würde, unüberwindbare operationelle Schwierigkeiten zu entstehen drohen. So würden beispielsweise Gendarmen und Militärpersonen, die ein Amt in einer Dienststelle ausüben, in der eine gewisse Kenntnis einer anderen Sprache durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben wird, durch die sofortige und uneingeschränkte Anwendung der gemeinrechtlichen Sprachengesetzgebung verpflichtet sein, ihre Arbeitsstelle aufzugeben und sogar die Bestimmungen von Artikel 58 der Sprachengesetze anwenden zu lassen.

Das gleiche gilt im übrigen für die noch (gemäß Artikel 248 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes) neu in den Zonen mit mehreren Gemeinden, die *ratione loci* innerhalb des Sprachgebietes Brüssel-

Hauptstadt liegen, einzusetzenden lokalen Polizeidienststellen, denn diese werden aus den in Artikel 235 des obengenannten Gesetzes vom 7. Dezember 1998 vorgesehenen Personalmitgliedern zusammengestellt. Sicherlich für die in 'Brüssel-Hauptstadt' arbeitenden Polizeidienststellen (d.h. die Dienststellen der föderalen Polizei, die je nach Fall örtliche, regionale oder zentrale Dienststellen sind, oder die - zu schaffenden - Korps der lokalen Polizei in einer Zone mit mehreren Gemeinden, die künftig regionale Dienststellen sein werden) würde eine bedingungslose und uneingeschränkte Anwendung der Sprachengesetzgebung unzulässige operationelle Funktionsstörungen mit sich bringen.

Außerdem ist es ebenfalls nicht wünschenswert, daß diese Personalmitglieder bedingungslos von der Verpflichtung bezüglich der Sprachkenntnis entbunden werden, die durch die Gesetze und Verordnungen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten vorgeschrieben wird. Ebenso wenig ist es annehmbar, daß eine vorzusehende Übergangsregelung besagen würde, die Dienststellen müßten so organisiert werden, daß hierdurch die Rechte der Bürger hinsichtlich des Sprachengebrauchs beeinträchtigt würden.

Der vorliegende Entwurf wird all diesen Schwierigkeiten gerecht. Die Personalmitglieder der föderalen Polizei - die seit dem 1. Januar 2001 eingesetzt wurde - und die Personalmitglieder im Sinne von Artikel 235, die ein Amt bekleiden in einer Dienststelle, für die gemäß diesen koordinierten Sprachengesetze eine gewisse Kenntnis einer anderen Sprache vorgeschrieben ist, behalten während höchstens fünf Jahren ihre Arbeitsstelle, auch wenn sie die erforderliche Sprachkenntnis (noch) nicht nachweisen. Spätestens am 1. April 2006 müssen sie jedoch die durch diese Gesetze vorgeschriebenen sprachlichen Anforderungen erfüllen. Wenn sich herausstellt, daß sie nach diesem Zeitraum dieses Erfordernis nicht erfüllen, so gelten die Sanktionen der koordinierten Gesetze uneingeschränkt, unbeschadet der etwaigen Anwendung der im Statut vorgesehenen Möglichkeiten der Mobilität für und/oder der Versetzung in eine Arbeitsstelle innerhalb eines Korps, in dem diese Sprachkenntnis nicht verlangt wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1458/001, SS. 25-26; ebenda, DOC 50-1458/008, SS. 28 und 48)

B.6.3.1. Angesichts der vor allem operationellen Schwierigkeiten, die sich aus der sofortigen und uneingeschränkten Anwendung der allgemeinen Regelung der Sprachengesetzgebung auf die auf zwei Ebenen strukturierten Polizeidienste ergeben könnten, und des allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, das mit der operationellen Verfügbarkeit und der Funktionstüchtigkeit der betreffenden Dienststellen verfolgt wird, konnte der Gesetzgeber in dem durch den angefochtenen Artikel eingefügten Artikel 69 des Verwaltungssprachengesetzes eine Übergangsregelung vorsehen, die der in dieser Bestimmung erwähnten Kategorie von Personalmitgliedern die Möglichkeit bietet, während eines begrenzten Zeitraums ihr Amt zu behalten, wenn sie die vorgeschriebene Sprachkenntnis nicht nachweisen können.

B.6.3.2. Die Maßnahme hat ebenfalls keine unverhältnismäßigen Folgen. Es handelt sich nämlich um eine zeitweilige Maßnahme, deren Dauer von höchstens fünf Jahren durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt wird. Eine Übergangsregelung ist aus zwingenden Gründen der Kontinuität des öffentlichen Dienstes um so mehr gerechtfertigt, als der Gesetzgeber beim Aufbau der neuen Polizei die Angleichung der unterschiedlichen Gesetzgebungen und das Fehlen von Sprachkadern für die Gendarmerie bewältigen mußte. Die Maßnahme wäre jedoch unverhältnismäßig, wenn sie nicht am 1. April 2006 enden würde, das heißt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten (Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juni 2002), und dieses Datum wurde im übrigen ausdrücklich während der Vorarbeiten genannt (*Parl. Dok., Kammer, 2001-2002, DOC 50-1458/001, S. 26*).

B.6.3.3. Durch den neuen Artikel 69 Absatz 3 des Verwaltungssprachengesetzes wahrt und gewährleistet die Maßnahme schließlich ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Dienste in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit hinsichtlich der Anwendung der Sprachengesetzgebung. Während der Vorarbeiten wurde auf folgendes hingewiesen:

« Außerdem wird ausdrücklich festgelegt, daß während dieser Übergangsperiode die Dienststellen in jedem Fall so organisiert werden müssen, daß gemäß den koordinierten Gesetzen für den Umgang mit der Öffentlichkeit die niederländische, die französische oder die deutsche Sprache verwendet werden kann. » (*Parl. Dok., Kammer, 2001-2002, DOC 50-1458/001, S. 26*)

« Es gehört zur Aufgabe und zur Verantwortung der Führung der föderalen Polizei, dies bei der Erstellung der Personalkader so zu berücksichtigen, daß das Sprachengesetz diesbezüglich eingehalten wird. » (*ebenda, S. 27*)

Die im zweiten Teil des Klagegrunds angeführte ungleiche Behandlung ergibt sich folglich nicht aus der angefochtenen Bestimmung selbst, sondern aus einer etwaigen Mißachtung von Absatz 3 bei der konkreten Organisation der Dienste, die gegebenenfalls durch den zuständigen Richter zu ahnden ist.

B.6.4. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich dessen, was in B.6.3.2 festgehalten wurde, zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts